

Positionen des BLGS zur Gestaltung der generalistischen Pflegebildung

1. Zum Begriff „Generalistik“

Die generalistische Pflegeausbildung löst die drei bisherigen Ausbildungsgänge der GKP, GKKP und AP ab. Es entsteht eine neue dreijährige pflegerische Berufsausbildung mit **einer** Berufsbezeichnung ohne Zusatzbezeichnung. Die Bezeichnung „Pflegetherapeut/in“ bringt die therapeutischen Inhalte des Berufs und die Einstufung als Heilberuf deutlich zur Geltung.

Diese einheitliche und berufsfeldbreite Qualifikation eröffnet allen Absolvent/innen grundsätzlich den Zugang zu allen pflegeberuflich relevanten Sektoren und Institutionen. Damit zielt die generalistische Ausbildung auf eine situativ angemessene Pflege im konkreten Versorgungssetting, ohne dass sich die Perspektive auf bestimmte Klientengruppen, Institutionen, Sektoren etc. verengt.

Mit dem einheitlichen Berufsabschluss wird erkennbar, dass generalistisch ausgebildete Pflegende in der Lage sind, Menschen aller Altersgruppen entsprechend ihrer individuellen Lebenssituation in allen Pflegesettings professionell zu unterstützen. Eine interne Profilbildung in einem oder mehreren speziellen Settings, bspw. in Form von Vertiefungs- oder Schwerpunkteinsätzen während der praktischen Ausbildung, wird dadurch nicht ausgeschlossen. So sollten auch innerhalb einer generalistischen Ausbildung spezielle Lernangebote genutzt werden, die sich etwa aus lokalen oder trägerbezogenen Besonderheiten ergeben. Die Vertiefungs- oder Schwerpunkteinsätze werden in einem Diploma Supplement ausgewiesen. Die professionelle Ausdifferenzierung entlang spezifischer Pflegesettings und die damit verbundene fachliche Spezialisierung erfolgt erst nach der Ausbildung im Rahmen entsprechender Fort- und Weiterbildungen.

Damit steht außer Frage, dass auch das Fort- und Weiterbildungssystem weiterentwickelt werden muss, um seine Anschlussfähigkeit an die neue Ausbildungsstruktur zu gewährleisten. Es sollte bundeseinheitlich geregelt und klar definiert sein.

2. Zum Kompetenzprofil der „Generalist/in“

Generalistisch ausgebildete Pflegende müssen das pflegerische Berufsfeld kennen, um ihre pflegerischen Aufgaben kompetent wahrnehmen und die fragmentierte Gesundheitsversorgung stützen und ergänzen zu können. Im Rahmen einer primären Gesundheitsversorgung nimmt die Pflege eine autonome Schlüsselposition im Gesundheitssystem ein, d.h. sie agiert als zentrale Profession mit eigenem Versorgungsauftrag, was die Festlegung von Vorbehaltsaufgaben einschließt.

Generalist/in sein heißt, auch in einem hochspezialisierten Setting das gesamte Gesundheitsversorgungssystem im Blick behalten zu können. Pflegende stellen systemische, d.h. lebensweltliche Bezüge her und integrieren diese in den Pflegeprozess. Dazu gehören erweiterte und vertiefte Kompetenzen im Überleitungs- und Casemangement, in der Beratung und der interprofessionellen Zusammenarbeit.

Daraus folgt, dass die Integration sowohl systemischer als auch individuell-klientenbezogener Zusammenhänge als Schlüsselkompetenz in der Grundausbildung angebahnt werden muss. Gleiches gilt für die konsequente Entwicklung einer interprofessionellen Perspektive auf der Basis des Bewusstseins um die eigenen Zuständigkeiten. Damit fokussiert die generalistische Ausbildung den professionellen Kern der Pflege als Fähigkeit, Pflegebedarfe selbstständig aus eigener professioneller Perspektive einzuschätzen und an Klientenbedürfnissen auszurichten.

Der pflegerische Kompetenzbereich wird insbesondere um präventive, gesundheitsfördernde und beratende Tätigkeiten erweitert. Auch rehabilitative und palliative Aufgabenfelder werden qualitativ und quantitativ ausgebaut. In der Konsequenz muss das professionelle Rollenprofil der Pflege weiterentwickelt und präziser bestimmt werden.

3. Zu Prinzipien und Strukturen der Ausbildung

Didaktische Prinzipien

Die generalistische Reform der Pflegeausbildung ist ein anspruchsvolles Unterfangen und erfordert pädagogisch-didaktische Weiterentwicklungen auf makro-, meso- und mikrodidaktischer Ebene. In curricularer Hinsicht muss v.a. das Prinzip des exemplarischen Lernens weitaus konsequenter als bisher in den Ordnungen und Richtlinien verankert werden. In diesem Zusammenhang sind auch die bestehenden Ansätze zur Lernortkooperation in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erweitern. Wissenschaftsorientierung, Handlungsorientierung und Subjektorientierung als didaktische Prinzipien müssen in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden.

Gesamtverantwortung der Ausbildung

Praktische und theoretische Ausbildung müssen aufeinander aufbauend in ein Gesamtcurriculum eingebettet sein. So kann eine hohe Ausbildungsqualität erreicht werden. Den Überblick darüber und das entsprechend berufspädagogisch qualifizierte Personal dazu können nur die Schulen gewährleisten. Aus diesem Grund muss die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung bei den Schulen liegen.

Trägerschaft der Ausbildung

Schulen und Einrichtungen können Träger der Ausbildung sein. Wichtig dabei ist, dass die Gesamtverantwortung für die Ausbildung klar bei den Schulen liegt. Da die Schulen den Überblick sowohl über die notwendigen Lehr- und Lernmittel als auch über die Bedarfe an Dozent/innen haben, sollte die Budgetverantwortung bei den Schulen liegen.

Horizontale und vertikale Durchlässigkeit in einem abgestuften Ausbildungssystem

Die Anzahl der akademisch qualifizierten Pflegekräfte nimmt zu; den Empfehlungen des Wissenschaftsrats folgend sollten zukünftig ca. 10 – 20 % der professionell Pflegenden grundständig akademisch ausgebildet werden. Gleichzeitig werden seit einigen Jahren wieder vermehrt Ausbildungsgänge für Pflegehelfer/innen in unterschiedlicher Form etabliert. Die generalistische Reform der dreijährigen Ausbildung muss zwingend in diesen Zusammenhang gestellt und darf nicht isoliert davon betrachtet werden. Die einzelnen Ausbildungs-

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
www.blgs-ev.de

Telefon: 0 30 / 39 40 53 80
Telefax: 0 30 / 39 40 53 85
Email: info@blgs-ev.de

Vorsitzender: Carsten Drude

Bankverbindung: Bank im Bistum Essen, Konto 30 381 017, BLZ 360 602 95
BIC: GENODE1BBE

Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B

IBAN: DE27360602950030381017

programme müssen ebenfalls generalistisch ausgerichtet sein und sind so aufeinander abzustimmen, dass eine stetige Weiterqualifizierung auf die nächsthöhere Stufe ermöglicht wird. Dafür bedarf es zunächst einer konsistenten Zuordnung und Abgrenzung von beruflichen Aufgaben, Tätigkeitsfeldern und Verantwortungsbereichen innerhalb der einzelnen Niveaustufen. Eine konsequente Modularisierung auf allen Ebenen der Ausbildung unterstützt die vertikale Durchlässigkeit.

Qualitätsentwicklung der Ausbildung

Um eine bundesweit gleichwertige Qualität in der Ausbildung zu erreichen, sind systematische und einheitliche Maßnahmen des Qualitätsmanagements verbindlich vorzuschreiben. Dazu gehört u.a. die Erstellung und bedarfsgerechte Überarbeitung eines Musterlehrplans unter Beteiligung erfahrener Pflegepädagog/innen. Alle Bildungseinrichtungen sollten zu regelmäßigen Evaluationen nach bundesweit einheitlichen Standards verpflichtet werden. Ein angemessenes Akkreditierungsverfahren ist zu etablieren.

4. Qualifizierung der Lehrenden in Theorie und Praxis

Lehrende am Lernort Schule bzw. für den theoretischen und praktischen Unterricht müssen über einen einschlägigen Hochschulabschluss auf Masterniveau oder vergleichbar verfügen. Als einschlägig gelten insbesondere pflegepädagogische bzw. lehramtsbezogene Studiengänge der beruflichen Fachrichtung Pflege. Die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge ist am Fachprofil Pflege zu orientieren, welches die Expertengruppe BFR Pflege im Rahmen der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung für die beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Körperpflege und Pflege“ erarbeitet hat (vgl. Stellungnahme des BLGS vom 28.08.2014).

Lehrende in der praktischen Ausbildung (Praxisanleiter/innen) sollten ebenfalls einen pflegepädagogisch orientierten Studienabschluss mindestens auf Bachelorniveau vorweisen können. Ersatzweise genügt eine anerkannte, adäquate und inhaltlich gleichwertige Weiterbildung, die bundesweit folgende Mindeststandards erfüllen muss:

- Die Weiterbildung weist eine Modulstruktur auf, die vollständig den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ entspricht (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- Die ausgewiesenen ECTS-Punkte dürfen einen Umfang von 30 nicht unterschreiten; dies entspricht einem Workload von mindestens 750 - 900 Stunden. Mindestens 1/3 davon muss als Präsenzzeit in der Bildungseinrichtung absolviert werden. Höchstens 2/3 können als Selbststudium, E-Learning, Praktikum etc. ausgewiesen werden, wobei die Praktika insgesamt einen Umfang von 1/4 der gesamten Weiterbildungszeit nicht überschreiten dürfen.
- Weiterbildende Institutionen können Hochschulen oder andere Bildungseinrichtungen mit entsprechendem fachlichem Profil sein (z.B. Schulen für Gesundheitsberufe/Pflegesschulen).
- Das Anspruchsniveau der Weiterbildung muss explizit und nachvollziehbar formuliert sein und mindestens Niveaustufe 6 des DQR erreichen. Ein aussagekräftiges Weiterbildungsprogramm bzw. Curriculum und ein Modulhandbuch liegen vor.
- Ein adäquates und bundeseinheitliches Akkreditierungsverfahren für die weiterbildenden Institutionen ist zu etablieren.

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
www.blgs-ev.de

Telefon: 0 30 / 39 40 53 80
Telefax: 0 30 / 39 40 53 85
Email: info@blgs-ev.de

Vorsitzender: Carsten Drude

Bankverbindung: Bank im Bistum Essen, Konto 30 381 017, BLZ 360 602 95
BIC: GENODED1BBE

Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B

IBAN: DE27360602950030381017

Der BLGS vertritt die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulen im Gesundheits- und Sozialwesen. Er sieht sich als Ansprechpartner für alle fachlichen Belange in Fragen der Bildung im Gesundheits- und Sozialwesen auf nationaler und internationaler Ebene und für pädagogische und betriebswirtschaftliche Angelegenheiten der Lehrenden der Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen in Deutschland.

Der BLGS ist Ratsmitglied im Deutschen Pflegerat (DPR) und Trägerverband des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR).

Kontakt:

Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe BLGS

Bundesgeschäftsstelle

Alt Moabit 91

10559 Berlin

Telefon: 030 / 39 40 53 80

Telefax: 030 / 39 40 53 85

Mobil: 0157 / 325 48 417

www.blgs-ev.de

info@blgs-ev.de

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
www.blgs-ev.de

Telefon: 0 30 / 39 40 53 80
Telefax: 0 30 / 39 40 53 85
Email: info@blgs-ev.de

Vorsitzender: Carsten Drude

Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B

Bankverbindung: Bank im Bistum Essen, Konto 30 381 017, BLZ 360 602 95

BIC: GENODED1BBE

IBAN: DE27360602950030381017